

Antrag

der Abgeordneten Jörg Rohde, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Wettbewerb in der Eingliederungshilfe stärken – Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Wettbewerb hat auch im Bereich der sozialen Dienste eine wichtige Aufgabe: Er ist der Garant für die Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsnutzer sowie für eine effiziente Ressourcennutzung. Ein intensiver und funktionierender Wettbewerb setzt den Leistungsanbietern Anreize, ihre Angebote an die Bedürfnisse der Nutzer anzupassen. Die Offenheit des Marktes für soziale Dienste für neue Leistungsanbieter ist dabei eine Grundbedingung. Aufgabe der Politik ist es, den ordnungspolitischen Rahmen für den Bereich der sozialen Dienste so zu gestalten, dass der Wettbewerb seine Funktion erfüllen kann.

Dies gilt auch für die Eingliederungshilfe. Das Persönliche Budget ist sicherlich der beste Weg, um die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung zu stärken und es ihnen zu ermöglichen, das zu ihren Bedürfnissen am besten passende Hilffarrangement zu bestimmen. Auch das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis, der Sachleistungsbezug, kann jedoch wettbewerblicher mit dem Ziel einer Stärkung der Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung ausgestaltet werden. Voraussetzung hierfür ist ein plurales Leistungsangebot in einem für neue Anbieter offenen Markt.

Die Zulassung zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist aktuell jedoch restriktiv geregelt. Die Entscheidung, ob neue Leistungserbringer zugelassen und ob die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsverein-

barung) abgeschlossen werden, liegt letztlich im Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe. Die Zahl der Leistungserbringer und damit die Pluralität des Leistungsangebotes kann somit, zum Nachteil der Menschen mit Behinderung, begrenzt werden. Auch die von vielen geforderte Stärkung der ambulanten Angebote der Eingliederungshilfe wird so verzögert. Hinzu kommt, dass die Schiedsstelle nur angerufen werden kann, wenn es sich um Vergütungsvereinbarungen handelt (§ 76 Abs. 2 SGB XII). Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen sind nicht schiedsstellenfähig. Im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) wurde ein anderer Ansatz gewählt: Hier haben die Leistungsanbieter, sofern sie gesetzlich vorgegebene (Qualitäts-)Vorgaben erfüllen, einen Anspruch auf Zulassung zur Leistungserbringung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Zulassung zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe unter Wahrung gesetzlich vorgegebener (Qualitäts-)Standards im Interesse der Menschen mit Behinderung offener zu gestalten. Dabei sind die Interessen der Kostenträger zu berücksichtigen. In einem ersten Schritt sind alle Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII schiedsstellenfähig auszugestalten;
2. zu prüfen, ob die Einführung eines Anspruchs auf Zulassung, analog der Regelung im SGB XI, auch unter Kostengesichtspunkten, zielführend wäre.

Berlin, den 3. Juni 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion